

Für das Nachschlagewerk!	ja
Für die Fachpresse!	ja
Für die amtliche Sammlung!	nein

Gesetz: BAT §§ 22, 23; Anlage 1 a VergGr. III Fallgruppe 2, IV a Fallgruppe 10, IV b Fallgruppe 21 und V a Fallgruppe 1 (Techn. Angestellter bei Landesvermögens- und Bauabteilung einer Oberfinanzdirektion); ZPO § 286

Leitsätze:

- 1.) Wird eine überwiegend auszuübende Tätigkeit tarifrechtlich bewertet (§§ 22, 23 BAT), so hat die nicht überwiegende Tätigkeit des Angestellten außer Betracht zu bleiben.
- 2.) Im Rahmen ihres Beurteilungsspielraumes können die Tatsacheninstanzen mehrere Aufgaben eines Angestellten zusammenfassen und rechtlich einheitlich bewerten.
- 3.) Bei aufeinander aufbauenden Fallgruppen ist grundsätzlich - und zwar unabhängig davon, ob und inwieweit das jeweilige Tatsachengeschehen zwischen den Parteien streitig oder unstreitig ist - bei der rechtlichen Prüfung zunächst das Vorliegen der allgemeinen und darauf das der qualifizierenden Merkmale festzustellen.
- 4.) Die Tätigkeitsmerkmale der VergGr. III Fallgruppe 2 erfordern nicht über das dort verlangte Maß an Verantwortung hinaus auch noch ein besonders hohes Maß an Selbständigkeit.
- 5.) Die Gerichte sind nicht verpflichtet, zu jeder Einzelausführung eines Zeugen in der Beweiswürdigung im einzelnen Stellung zu nehmen. Es reicht aus, wenn insgesamt widerspruchsfrei und umfassend zum gesamten Ergebnis der Beweisaufnahme Stellung genommen wird.

Aktenzeichen: - 4 AZR 190/72 -

Urteil des BAG vom 28. Februar 1973 LAG Baden-Württemberg



4 AZR 190/72

4 Sa 50/71 Baden-
Württemberg

Verkündet am
28. Februar 1973

Im Namen des Volkes!

Urteil

gez. Mißler,
Angestellter,
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 28. Februar 1973 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Poelmann, die Richter Dr. Neumann und Dr. Feller sowie die ehrenamtlichen Richter Clemens und Hauk für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg vom 19. Januar 1972 - 4 Sa 50/71 - wird auf Kosten des Klägers zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger, Mitglied der Gewerkschaft ÖTV, ist HTL-Ingenieur. Nach Abschluß seiner Ausbildung war er Bauleiter in einem Architekturbüro. Am 11. März 1957 trat er bei der Oberfinanzdirektion Stuttgart in die Dienste des beklagten Landes. Er wurde bei der Landesvermögens- und Bauabteilung eingesetzt und bezog zunächst Vergütung nach der VergGr. V TO.A. Ab 1. März 1959 erhielt er Vergütung nach der VergGr. IV b TO.A und ab 1. April 1962 nach der VergGr. IV a BAT.

Die Landesvermögens- und Bauabteilung der Oberfinanzdirektion Stuttgart übt die Fachaufsicht über die nachgeordneten staatlichen Hochbauämter aus. Der Kläger ist dort in der Gruppe LB 2 tätig, die nur Bauangelegenheiten des Bundes bearbeitet. Er ist dem Referat LB 25 zugewiesen, das sich mit allen zivilen Bauvorhaben befaßt. Das Referat wird von einem Oberregierungsbaurat geleitet. Neben dem Kläger sind dort ein Regierungsbauinspektor sowie drei weitere Sachbearbeiter tätig. Wegen Erreichens der Altersgrenze ist einer der Sachbearbeiter, N , am 1. April 1971 ausgeschieden. Nach vorangegangener entsprechender Einarbeitung übernahm der Kläger dessen Aufgabengebiet. Die seitherigen Aufgaben des Klägers übernahm ein neu eingestellter Regierungsbauinspektor.

Das Referat LB 25 hat die folgenden Aufgaben:

1. Bauunterhaltung,
2. Kleinere Um-, Neu- und Erweiterungsbauten, deren Kosten im Einzelfall DM 150.000,-- nicht übersteigen. Solche Bauvorhaben können von der Landesbauabteilung ohne Zustimmung einer übergeordneten Behörde selbst genehmigt werden.
3. Einmalige Bauvorhaben mit einem Volumen von über DM 180.000,-- (seit Juli 1970 über DM 250.000,--). Solche Bauvorhaben werden von den Bundesoberbehörden genehmigt; die Landesbauabteilung übt dabei die Fachaufsicht über die nachgeordneten staatlichen Hochbauämter aus.

- 3 -

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 3 -

4. Bauvorhaben für den zivilen Bevölkerungsschutz (das finanzielle Bauvolumen ist verhältnismäßig gering).
- 4a. Instandsetzung und Ausbau bestehender Luftschutzbunker und Luftschutzstollen (das finanzielle Volumen ist erheblich und übersteigt im Einzelfall gelegentlich den Betrag von DM 1.000.000,--).
5. Sicherung der bestehenden ehemaligen Luftschutzstollenanlagen.
6. Wertermittlungen zum Zwecke des An- und Verkaufs von Grundstücksobjekten für oder durch die Bundesrepublik. Die ermittelten Werte dienen als Grundlage bei den Vertragsverhandlungen, die aber nicht vom Referat LB 25 geführt werden; dort werden lediglich die Schätzungen der zunächst zuständigen Bauämter überprüft.
7. Bearbeitung von Anträgen auf Wohnungsdarlehen des Bundes.
- 7a. Mitwirkung bei der Bearbeitung von Anträgen auf Zuwendung und Zuschüsse des Bundes nach § 23 und 44 BHO.

Bis zum 1. Januar 1966 war der Kläger mit Tätigkeiten aus dem Bereiche der Ziffer 1 mit 10 v.H., der Ziffer 2 mit 20 v.H., bei Bedarf mit Tätigkeiten der Ziffer 3 mit 10 v.H., mit Tätigkeiten der Ziffer 4 mit 5 v.H., mit solchen der Ziffer 4 a mit 30 v.H., der Ziffer 5 mit 20 v.H., der Ziffer 7 mit 2 v.H. und der Ziffer 7a mit 3 v.H. beschäftigt.

Vom 1. Januar 1966 bis 30. Juni 1970 übte der Kläger mit 8 v.H. Tätigkeiten der Ziffer 1, zu 10 v.H. der Ziffer 2, zu 30 v.H. der Ziffer 3, zu 2 v.H. der Ziffer 4, zu 25 v.H. der Ziffer 4 a, zu 5 v.H. der Ziffer 5, zu 10 v.H. der Ziffer 6 und zu ebenfalls 10 v.H. der Ziffer 7 aus.

Ab 1. Juli 1970 wurde der Kläger in das Aufgabengebiet des Sachbearbeiters N eingearbeitet, das er am 1. April 1971 übernahm. Seitdem beschäftigt er sich überwiegend mit der Prüfung einmaliger Bauvorhaben sowie der Instandsetzung bestehender Luftschutzbunker und Luftschutzstollen (Ziffern 3, 4 und 4 a des Aufgabenkatalogs). Der verbleibende Rest seiner

- 4 -



- 4 -

Arbeitszeit wird im wesentlichen von Wertermittlungen (Ziff. 6 des Aufgabenkatalogs) in Anspruch genommen. Die genauen Prozentsätze der zeitlichen Beanspruchung des Klägers mit den verschiedenen Aufgaben und das Maß der dabei geforderten Verantwortlichkeit sind zwischen den Parteien streitig.

Der Kläger hat die Auffassung vertreten, er erfülle mit seiner Tätigkeit die Tätigkeitsmerkmale der VergGr. III BAT seit dem 1. Januar 1966. Er hebe sich damit durch das besondere Maß seiner Verantwortung erheblich aus der VergGr. IVa BAT Fallgruppe 10 heraus. Bei der Erledigung seiner Aufgaben im Bereich der Ziffern 3, 4, 4 a und 5 des Aufgabenkatalogs arbeite er völlig selbständig. Die Entscheidungen der Landesbauabteilung bearbeite er bis zur Unterschriftsreife; dazu erteile er auch den nachgeordneten Bauämtern die notwendigen fachtechnischen Weisungen. Damit trage er die Verantwortung für sehr hohe Sachwerte sowie für den planerischen Erfolg der Bauvorhaben. In praktischfachlicher Beziehung seien ihm die Diplomingenieure bei den Hochbauämtern unterstellt, deren Arbeiten er zu überprüfen habe. Die Mitwirkung des Referenten bei seiner Prüftätigkeit falle überhaupt nicht ins Gewicht. Der Kläger hat beantragt,

festzustellen, daß das beklagte Land verpflichtet ist, den Kläger ab 1. Januar 1966 nach der VergGr. III BAT zu vergüten.

Das beklagte Land hat Klageabweisung beantragt und erwidert, Tätigkeiten aus dem Bereiche der Ziffer 3 des Aufgabenkatalogs habe der Kläger erst ab 1. April 1971 in nennenswertem Umfange übernommen. Hier oblägen die planerischen und finanziellen Entscheidungen jedoch gerade nicht dem Kläger, sondern entweder den nutznießenden Behörden oder aber den Referats- und Gruppenleitern bzw. den beteiligten Bundesbehörden. Die Prüftätigkeit des Klägers und seine beschränkte Weisungsbefugnis reichten nicht über den Rahmen

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

der VergGr. IV a BAT hinaus. Die Wertermittlungen (Ziffer 6 des Aufgabenkatalogs) seien Sache der Hochbauämter. Die ermittelten Werte seien nur eine Verhandlungsgrundlage. Der Kläger habe sie lediglich zu überprüfen. Für fachliche Weisungen und fachliche Prüfungen trage der Kläger ebenfalls keine Verantwortung.

Das Arbeitsgericht hat nach dem Klageantrag erkannt und den Streitwert auf DM 8.208,-- festgesetzt. Das Landesarbeitsgericht hat nach Durchführung einer Beweisaufnahme mit Vernehmung des Oberregierungsbaurates O als Zeugen auf die Berufung des beklagten Landes und unter Zurückweisung der Anschlußberufung des Klägers das arbeitsgerichtliche Urteil abgeändert und die Klage abgewiesen.

Mit der Revision verfolgt der Kläger sein Klagebegehren weiter. Das beklagte Land beantragt Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist nicht begründet.

Zutreffend weist die Revision darauf hin, daß sich aus den Berufungsurteilen in sogenannten Eingruppierungsprozessen des öffentlichen Dienstes jeweils eindeutig und klar ergeben muß, ob das Landesarbeitsgericht von einer überwiegend auszuübenden Tätigkeit ausgeht (§§ 22, 23 BAT) oder von einer einheitlich zu bewertenden Gesamttätigkeit (BAG AP Nr. 27 zu §§ 22, 23 BAT) oder von mehreren auszuübenden Tätigkeiten, von denen, für sich allein genommen, keine überwiegt (BAG AP Nr. 97 zu § 3 TOA). Daran ist festzuhalten (vgl. Urteile des Senats vom 20. Oktober 1971 - 4 AZR 10/71 -, demnächst AP Nr. 47 zu §§ 22, 23 BAT, 12. April 1972 - 4 AZR 227/71 -, demnächst AP Nr. 1 zu §§ 22, 23 BAT Sparkassenangestellte -, 17. Mai 1972 - 4 AZR 283/71 -, demnächst AP Nr. 52 zu §§ 22, 23 BAT sowie 15. November 1972 - 4 AZR 50/72 -, demnächst AP Nr. 61 zu §§ 22, 23 BAT).

- 6 -



- 6 -

Die Rüge der Revision, das Landesarbeitsgericht habe es im Gegensatz zu diesen Rechtsgrundsätzen unterlassen, auszuführen bzw. Zweifel daran gelassen, ob es von einer überwiegend auszuübenden Tätigkeit, einer einheitlich zu bewertenden Gesamttätigkeit oder Teiltätigkeiten im Sinne der Entscheidung BAG AP Nr. 97 zu § 3 TOA ausgehe, ist jedoch nicht begründet.

Das Landesarbeitsgericht hat hierzu ausgeführt:

"Der Kläger war unstreitig überwiegend an der Durchführung einmaliger Bauvorhaben für den zivilen Bevölkerungsschutz und an Instandsetzungs- und Ausbauten bestehender Luftschutzbunker und Luftschutzstollen beteiligt (Ziff. 3, 4 und 4 a des Aufgabenkatalogs). Ob er insoweit zu 80 % oder nur zu 60 % seiner Gesamttätigkeit beansprucht wurde, ist unwichtig. ...".

Weiter heißt es dazu in dem angefochtenen Urteil später:

"Auch die Tätigkeit des Klägers im Zusammenhang mit der Wertermittlung von Grundvermögen des Bundes ist nicht geeignet, ein Aufrücken des Klägers in die VergGr. III BAT zu rechtfertigen. ... Diese Tätigkeit beansprucht den Kläger unstreitig zu weniger als 50 % seiner Gesamtarbeitszeit. Da sie nicht überwiegt, hat sie nach § 22 Abs. 1 BAT außer Betracht zu bleiben. Sie wäre nur dann für die Eingruppierung des Klägers bedeutsam, wenn sie zusammen mit der Prüftätigkeit eine einheitliche, nicht weiter aufspaltbare Gesamttätigkeit bildete. Das ist hier jedoch nicht der Fall."

Hieraus wie aus dem Gesamtzusammenhang der Entscheidungsgründe des angefochtenen Urteils ist eindeutig erkennbar, daß und warum das Landesarbeitsgericht innerhalb des ihm hierbei zustehenden Beurteilungsspielraumes beim Kläger das Vorliegen einer einheitlich zu bewertenden Gesamttätigkeit (BAG AP Nr. 27 zu §§ 22, 23 BAT) verneint hat. Es hat vielmehr nach der Regel der §§ 22, 23 BAT

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

seiner rechtlichen Beurteilung in Übereinstimmung mit den Prozeßparteien und seinen entsprechenden Ausführungen im Tatbestand die überwiegend auszuübende Tätigkeit des Klägers zugrunde gelegt, die sich vorliegend auch mit seiner überwiegenden Tätigkeit deckt. Dabei hat es in revisionsrechtlich nicht zu beanstandender Weise die Aufgaben des Klägers aus den Gebieten der Ziffern 3, 4 und 4 a des Aufgabenkatalogs zusammengefaßt und rechtlich einheitlich bewertet (BAG AP Nr. 40 zu §§ 22, 23 BAT; auch die bereits zitierten Urteile des Senats vom 20. Oktober 1971 - 4 AZR 10/71 - und 12. April 1972 - 4 AZR 227/71 -). Daraus ergibt sich zugleich, daß das Landesarbeitsgericht entgegen den Ausführungen der Revision beim Kläger nicht mehrere Teiltätigkeiten, von denen, für sich allein genommen, keine überwiegt (BAG AP Nr. 97 zu § 3 TOA), angenommen hat. Wenn das Landesarbeitsgericht in diesem Zusammenhang davon spricht, daß es gleichgültig sei, ob die bezeichneten Aufgaben aus den Ziffern 3, 4 und 4 a des Aufgabenkatalogs den Kläger zu 60 v.H. oder zu 80 v.H. seiner "Gesamttätigkeit" beanspruchten, so kann auch daraus nichts anderes hergeleitet werden. Hier versteht nämlich das Landesarbeitsgericht "Gesamttätigkeit" nicht im Sinne einer rechtlichen Terminologie; es versteht hier vielmehr darunter die gesamte Arbeitszeit des Klägers und will damit hervorheben, daß der Kläger jedenfalls mit seinen zusammengefaßt bewerteten Aufgaben überwiegend beschäftigt wird. Ebenfalls zutreffend geht, da eine überwiegend auszuübende Tätigkeit bewertet wird, das Landesarbeitsgericht mit Recht davon aus, daß deswegen die unstreitig nicht überwiegende Tätigkeit des Klägers auf dem Gebiete der Wertermittlungen außer Betracht zu bleiben hat (BAG Urteil vom 20. Oktober 1971 - 4 AZR 10/71 - wie zuvor). Daran ändert nichts, daß das Landesarbeitsgericht eine Hilfsbegründung gegeben und darin ausgeführt hat, daß auch die Tätigkeit des Klägers auf dem Gebiete der Wertermittlungen nicht den vom Kläger beanspruchten tariflichen

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 8 -

Tätigkeitsmerkmalen entspreche.

Der Kläger verlangt für sich Vergütung nach der VergGr. III BAT, wobei für ihn als Techniker nur die Fallgruppe 2 in Betracht kommt. Die Fallgruppe 2 der VergGr. III BAT baut auf der Fallgruppe 10 der VergGr. IV a, diese auf der Fallgruppe 21 der VergGr. IV b und diese wiederum auf der Fallgruppe 1 der VergGr. V a BAT auf. Unter diesen Umständen ist von den Instanzgerichten grundsätzlich - unabhängig davon, ob und inwieweit das jeweilige Tatsachengeschehen zwischen den Parteien streitig oder unstreitig ist - bei der rechtlichen Prüfung zunächst das Vorliegen der allgemeinen und darauf das der qualifizierenden Merkmale festzustellen, wobei freilich je nach den Umständen auch eine pauschale Überprüfung ausreichen kann (vgl. Urteile des Senats vom 9. Februar 1972 - 4 AZR 153/71 -, demnächst AP Nr. 49 zu §§ 22, 23 BAT, 22. Februar 1972 - 4 AZR 163/71 -, demnächst AP Nr. 50 zu §§ 22, 23 BAT und 28. Juni 1972 - 4 AZR 362/71 -, demnächst AP Nr. 56 zu §§ 22, 23 BAT im Anschluß an BAG AP Nr. 30 zu §§ 22, 23 BAT, auch zur Veröffentlichung in der Amtl. Sammlung vorgesehen, sowie BAG AP Nr. 43 zu §§ 22, 23 BAT).

Entgegen der Auffassung der Revision hat das Landesarbeitsgericht nach den vorstehenden Grundsätzen überprüft, daß beim Kläger die tariflichen Erfordernisse der Vergütungsgruppe V a (Fallgruppe 1), IV b (Fallgruppe 21) und IV a (Fallgruppe 10) BAT erfüllt sind. Der Revision ist zwar zuzugeben, daß die entsprechenden Ausführungen des Landesarbeitsgerichts auf den ersten Blick den Eindruck erwecken können, als solle ohne Beziehung zum konkreten Fall in Anlehnung an den Tarifaufbau lediglich eine allgemeine Übersicht über die aufeinander aufbauenden Fallgruppen gegeben werden. Wenn das Landesarbeitsgericht seine diesbezüglichen Ausführungen jedoch mit dem Satz schließt:

- 9 -

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 9 -

"Dem Kläger wird mit seiner Einreihung in die VergGr. IV a Fallgruppe 1o BAT darüber hinaus zugebilligt, daß seine Aufgaben den Rahmen der VergGr. IV b BAT noch durch besonders schwierige und bedeutungsvolle Aufgaben überschreiten ...",

so folgt daraus mit hinreichender Deutlichkeit, daß das Landesarbeitsgericht die insoweit notwendige rechtliche Prüfung vorgenommen hat. Dafür spricht auch der Umstand, daß schon das Arbeitsgericht diese Prüfung in eindeutiger Weise vollzogen hatte, woran das Landesarbeitsgericht offenbar anknüpft.

Nach den Tätigkeitsmerkmalen wird in der VergGr. III BAT Fallgruppe 2, die eine herausgehobene Spitzengruppe darstellt, eine besonders weitreichende, hohe Verantwortung verlangt, die diejenige beträchtlich übersteigt, die begriffsnotwendig schon die Tätigkeitsmerkmale der VergGr. IV a BAT (Fallgruppe 1o) fordern, ohne daß dort schon das Maß der Verantwortung bereits ein selbständiges Tätigkeitsmerkmal ist (BAG AP Nr. 30 und 43 zu §§ 22, 23 BAT), wobei sich das besondere Maß der Verantwortung nicht nur aus den Auswirkungen im Behördenapparat und der Wahrnehmung von leitenden Funktionen, sondern auch aus der Schwierigkeit einzelner Aufgaben ergeben kann, sofern daraus wiederum entsprechende Auswirkungen auf die Belange des Dienstherrn, die Lebensverhältnisse Dritter oder der Allgemeinheit herrühren können (BAG AP Nr. 43 zu §§ 22, 23 BAT).

Auch diesen Grundsätzen der Senatsrechtsprechung entspricht das angefochtene Urteil. Zwar wird darin nicht, wie es im allgemeinen notwendig und zweckmäßig ist, der Rechtsbegriff der "Heraushebung durch das Maß der Verantwortung" abstrakt umschrieben. Aus den von ihm angeführten Beispielen und aus der ausdrücklichen Berufung des Landesarbeitsgerichts auf die beiden zuvor zitierten Entscheidungen des Senats geht jedoch mit hinreichender Deutlichkeit hervor, daß das Landesarbeitsgericht hier vom zutreffenden Rechtsbegriff ausgegangen ist. Dafür spricht auch, daß es mit Recht eine Tätigkeit von ganz besonderer Bedeutung verlangt. Das Landesarbeitsgericht hat unter diesen Umständen jedenfalls für die vom Kläger bean-

- 10 -



- 10 -

spruchten tariflichen Tätigkeitsmerkmale keine zu hohen Anforderungen gestellt.

Die hiergegen erhobenen Einwendungen des Klägers greifen nicht durch. Der Kläger rügt zunächst, das Landesarbeitsgericht habe zu Unrecht schon bei der VergGr. IV a BAT Fallgruppe 10 von Verantwortung gesprochen, obwohl diese erst in der VergGr. III BAT Fallgruppe 2 ein rechtserhebliches Tätigkeitsmerkmal sei. Insoweit liegt ein Rechtsfehler des Landesarbeitsgerichts im Gegensatz zur Rechtsauffassung des Klägers jedoch gerade nicht vor. In Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Senats ist das Landesarbeitsgericht vielmehr mit Recht davon ausgegangen, daß schon die Tätigkeitsmerkmale der VergGr. IV a BAT Fallgruppe 10 begriffsnotwendig ein erhebliches Maß an Verantwortung erfordern, ohne daß die Verantwortung von den Tarifvertragsparteien bereits hier zum besonderen tariflichen Tätigkeitsmerkmal, das einer eigenen rechtlichen Prüfung bedarf, erhoben worden ist. Das ist, wie der Kläger richtig bemerkt, erst in der VergGr. III BAT Fallgruppe 2 der Fall. Aus den dargelegten Rechtsgründen liegt aber unabhängig davon jedenfalls kein Rechtsfehler darin, daß das Landesarbeitsgericht bei der Bestimmung des Ausmaßes der in der VergGr. III BAT Fallgruppe 2 geforderten Verantwortung das Maß an Verantwortung berücksichtigt hat, das auch schon die Tätigkeitsmerkmale der VergGr. IV a BAT Fallgruppe 10 ohne ein entsprechendes spezielles Tätigkeitsmerkmal dieser Art begriffsnotwendig, d.h. aus der Summe der normierten Tätigkeitsmerkmale, erfordern (BAG AP Nr. 30 und 43 zu §§ 22, 23 BAT sowie Urteile des Senats vom 20. Oktober 1971 - 4 AZR 10/71 -, 22. Februar 1972 - 4 AZR 163/71 - und 28. Juni 1972 - 4 AZR 362/71 - wie zuvor).

Entgegen der Auffassung des Klägers hat das Landesarbeitsgericht auch nicht die Rechtsbegriffe der besonderen Verantwortung und der Selbständigkeit der Tätigkeit verwechselt oder in unzulässiger Weise aufeinander bezogen.

- 11 -

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 11 -

Zwar leitet das Landesarbeitsgericht nach der Interpretation des Rechtsbegriffes der herausgehobenen Verantwortung im Sinne der Tätigkeitsmerkmale der VergGr. III BAT Fallgruppe 2 seine weiteren Ausführungen mit dem Satz ein:

"Zunächst arbeitet der Kläger nicht so selbstständig, wie es bei einer Spitzenverantwortung im Sinne der VergGr. III Fallgruppe 2 BAT vorausgesetzt wird."

Durch die Stellung und den Wortlaut dieses Satzes könnte auf den ersten Blick und bei isolierter Betrachtung im Sinne des Klägervorbringens der Eindruck entstehen, als habe das Landesarbeitsgericht hier ein weiteres, selbständiger rechtlicher Prüfung bedürftiges Merkmal in dem Sinne gefordert, daß bei einer Tätigkeit, die den vom Kläger für sich beanspruchten Tätigkeitsmerkmalen entspricht, nicht nur das bereits rechtlich gewürdigte Maß an Verantwortung, sondern darüber hinaus auch noch ein besonders hohes Maß an Selbständigkeit gefordert werden müsse. Dann hätte das Landesarbeitsgericht zu hohe Anforderungen gestellt, denn die tariflichen Tätigkeitsmerkmale der VergGr. III BAT Fallgruppe 2 fordern nicht über das besondere Maß der Verantwortung hinaus auch noch ein besonderes Maß an Selbständigkeit. Den vom Kläger unterstellten Sinn haben jedoch die aufgezeigten Ausführungen des Landesarbeitsgericht hier gerade nicht. Wie sich aus dem gesamten Aufbau seiner Entscheidungsgründe und insbesondere aus den Ausführungen unmittelbar nach der zitierten Stelle eindeutig ergibt, will das Landesarbeitsgericht vielmehr nur zum Ausdruck bringen, daß die beschränkte Selbständigkeit des Klägers neben anderen ein Indiz dafür sei, daß seine Tätigkeit nicht das hohe Maß an Verantwortung verlange, daß die Tätigkeitsmerkmale der VergGr. III BAT Fallgruppe 2 erfordern. Es handelt sich also insoweit nicht um begriffsbestimmende, sondern um subsumierende Rechtsausführungen. Diese sind jedoch revisionsrechtlich nicht zu beanstanden, denn nach aller Erfahrung kann gerade das Maß der Selbständigkeit ein wichtiges Indiz dafür sein, ob von einem technischen Angestellten

- 12 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 12 -

ein so hohes Maß an Verantwortung verlangt wird, wie es die Tätigkeitsmerkmale der VergGr. III BAT Fallgruppe 2 fordern. Da gerade darauf der Kläger besonderes Gewicht gelegt hat, mußte sich das Landesarbeitsgericht auch mit diesem Vorbringen des Klägers näher auseinandersetzen.

Im übrigen handelt es sich bei dem Ausmaß der in den Tätigkeitsmerkmalen der VergGr. III BAT Fallgruppe 2 geforderten Verantwortung um einen allgemeinen (unbestimmten) Rechtsbegriff, dessen Anwendung durch die Instanzgerichte der Nachprüfung durch das Revisionsgericht nur insoweit zugänglich ist, ob der Rechtsbegriff verkannt worden ist, ob bei der Subsumierung des Sachverhaltes gegen die Denkgesetze oder allgemeine Erfahrungssätze verstoßen wurde oder die Bewertung wegen Außerachtlassung wesentlicher Umstände offensichtlich fehlerhaft ist (BAG AP Nr. 30 und 35 zu §§ 22, 23 BAT, auch Urteil des Senats vom 28. Juni 1972 - 4 AZR 362/71 - wie zuvor). Derartiges ist weder ersichtlich noch von der Revision gerügt. Insbesondere ist vom Landesarbeitsgericht das gesamte beiderseitige Sachvorbringen gründlich und vollständig gewürdigt worden.

Auch die prozessualen Rügen des Klägers sind nicht begründet. Soweit der Kläger nach § 286 ZPO rügt, das Landesarbeitsgericht habe wichtige und für ihn günstige Teile der Aussage des Zeugen O unberücksichtigt gelassen, verkennt er, daß die Gerichte nicht verpflichtet sind, zu jeder Einzelausführung eines Zeugen in der Beweiswürdigung im einzelnen Stellung zu nehmen. Es reicht vielmehr aus, wenn insgesamt widerspruchsfrei und umfassend zum gesamten Ergebnis der Beweisaufnahme Stellung genommen wird (BAG AP Nr. 1 - 2 zu § 286 ZPO; Baumbach, ZPO, 30. Aufl., § 550 H 2; Stein-Jonas, ZPO, 19. Aufl., § 286 II 1 1-2). Nur insoweit kommt auch eine Überprüfung durch das Revisionsgericht in Betracht.

- 13 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 13 -

Die eingehende, vollständige und in sich folgerichtige Beweiswürdigung des Landesarbeitsgerichts entspricht den aufgezeigten prozeßrechtlichen Anforderungen. Zutreffend wird darin im Gegensatz zu den Ausführungen des Klägers mit hinreichender Deutlichkeit hervorgehoben, daß und wie sich das Landesarbeitsgericht mit der Zeugenaussage auseinandersetzt, soweit diese das zwischen den Parteien streitige Maß der Verantwortung des Klägers betrifft. Auch das unstreitige Vorbringen der Parteien hat das Landesarbeitsgericht im Gegensatz zur Rechtsauffassung des Klägers ausdrücklich und umfassend rechtlich gewürdigt, soweit es für die Entscheidung erheblich war. Soweit die prozessualen Rügen des Klägers seine Tätigkeit auf dem Gebiete der Wertermittlungen betreffen, sind sie schon deswegen unbeachtlich, weil es auf diese unstreitig nicht überwiegende Tätigkeit des Klägers aus den dargestellten Rechtsgründen nicht ankommt.

Die Kosten seiner erfolglosen Revision trägt der Kläger nach § 97 Abs. 1 ZPO.

Richter Dr. Neumann
hat Urlaub

gez. Dr. Poelmann

gez. Dr. Poelmann

Dr. Feller

Hauk

Clemens



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

